

KINDERSCHUTZ KONZEPT

Kindergarten Hasenfeld

2025 / 2026



Inhalt

1	Einleitung
1.1	Über uns
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....
2.	Risikoanalyse
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt
2.2	Gewaltformen
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
3.	Präventionsmaßnahmen
3.1	Personalvoraussetzungen
3.2	Haltung
3.3	Verhaltenskodex
3.4	Beschwerdemanagement
3.5	Präventionsangebote für Kinder
4.	Maßnahmen im Verdachtsfall
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen
5.	Dokumentation, Evaluation und Mentoring
6.	Anlaufstellen
7.	Quellenangaben

1. Einleitung

1.1 Über uns:

Wir, der Kindergarten Hasenfeld bestehen aus einer Regelgruppe und nennen uns das „Löwenrudel“. Geführt wird unser Rudel von 2 Elementarpädagoginnen und einer Assistentin. Derzeit besteht unsere Gruppe aus 22 Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren.

Unser Ziel ist es einen Ort für Kinder zu schaffen an dem sie sich sicher und wohl fühlen. Einen Ort, an dem sie sich entwickeln und entfalten können.

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich unter anderem um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe, oder psychische Gewalt handeln.

Wir haben in unserer Einrichtung dieses Kinderschutzkonzept erarbeitet, um einen professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren zu gewährleisten und schnellstmöglich im Verdachtsfall zu Handeln und reagieren.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept:

Die Eltern vertrauen uns ihre Kinder an. Der Kindergarten soll und ist ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl muss immer an erster Stelle stehen. Mit diesem Konzept wollen wir dem gerecht werden und unser Handeln zum Wohl der Kinder definieren. Nur so kann auch eine kindgerechte Entwicklung gelingen.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes:

KINDER HABEN DAS RECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN- Kinderrechtskonvention, der EU- Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN- Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der vereinten Nationen das Übereinkommen über Rechte des Kindes (UN- Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern

sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN- Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf ehrliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU- Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU- Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Das Land Vorarlberg stellt Informationsmaterial wie Flyer und Plakate zur Verfügung. Diese werden von uns immer aktualisiert und gut sichtbar im Eingangsbereich aufgehängt/ aufgelegt. Wir klären bei Elterngespräche die Erziehungsberechtigten darüber auf, dass die persönlichen Grenzen ihrer Kinder gewahrt werden. Wir geben ihnen auch einen Einblick wie wir die Kinder stark machen, ihnen helfen an sich selbst zu glauben, sich selbst zu lieben und die besondere Kraft des „**Neins**“

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ – der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung. § 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, sich abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und diese Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist. Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes- Kinder- und Jugendhilfsgesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§37 – Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt, oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
4. Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogene Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen. (

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufzeigen und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf 2019). Die

Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt 2023, S 25).

2.1 Grenzverletzung und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügt oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen Grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von Grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - Die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird
 - Die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird
 - Der nötige respektvolle Umgang fehlt
 - Die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019)
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder kann in unterschiedlichsten Formen auftreten und birgt ein großes Risiko für Folgeschäden und Entwicklungsverzögerungen/ Entwicklungsbeeinträchtigungen

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung wie → unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessene Kleidung, mangelnde Körperhygiene, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie ungenügend Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht)
- **Körperliche oder physische Gewalt:** umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte, Klapps auf den Po, „gesunde Ohrfeige“, am Ohr ziehen)
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teilweise mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen)
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation)

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- Beim Toilettengang → Die Toiletten sind bei uns im Kindergarten im hinteren Bereich des Traktes. Die Kinder gehen meist eigenständig aufs WC, nur bei den „neuen“ und „kleinen“ gehen wir immer mit und falls unsere Unterstützung und Hilfe benötigt wird.
- Beim Umziehen im Turnraum → Fenster sind zur MS Hasenfeld gerichtet + den Geh- und Fahrradweg
- Beim Spielen im Garten → Schlecht bzw. kaum abgegrenzt
- Während der Bring- und Abholzeit

2. Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- Langgezogener Gang
- WC's am Ende des Gebäudes außerhalb der Hör- und Sehweite
- Schlecht eingezäunter Garten
- Verschmutzter Garten → Verletzungsgefahr durch Scherben etc.

3. Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

- Fachkräftemangel
- Persönliche Überforderung
- Wenig Zeit für Austausch
- Balance zwischen Nähe und Distanz halten können

4. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

- Sprachbarriere
- Familiäres Umfeld
- Entwicklungsstand des Kindes
- Beeinträchtigung des Kindes
- Besonderheiten im Verhalten des Kindes (z.B. distanzloses Verhalten)
- Sozialkompetenz des Kindes

5. Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

- Unehrlichkeit
- „Was ich nicht sehe, ist nicht“
- persönliche Schwierigkeiten, Probleme, Vorgeschichten

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendführsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck von Misstrauens gegenüber den Mitarbeitern sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzept). Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigung ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (S. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein, damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägigen Verurteilungen vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Die Gemeinde Lustenau verlangt zusätzlich von Mitarbeiter:innen bei der Einstellung ein ärztliches Attest zur Bestätigung der psychischen und physischen Gesundheit.

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Eine kurze Übersicht unserer gemeinsamen Wertevorstellungen:

- Respektvoller Umgang miteinander
- Wertschätzung
- Miteinander statt gegeneinander
- Gemeinschaftsgefühl vermitteln → Löwenrudel „einer für alle – alle für einen“
- Leben und Leben lassen → Jeder wird so akzeptiert mit seinen Stärken und Schwächen wie er ist
- Empathie
- Ehrliche Kommunikation
- Fehler sind menschlich – zu Fehlern stehen – Aus der Welt schaffen
- Schwierigkeiten/ Probleme / Wichtige Themen werden angesprochen.
- „Anstandsformen“ (Begrüßen, Verabschieden, Bitte, Danke, Entschuldigen, ...)
- Ein Vorbild sein
- Bestärken
- Affirmationen verinnerlichen
- Raum für alle Gefühle
- Uvm.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/ Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituation den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S. 73f)

Unser Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder:

- Den Selbstwert der Kinder stärken und ihre Resilienzen fördern (Affirmationsübungen uvm.)
- Den Kindern die Möglichkeit und den Raum geben um ihre Grenzen kennen zu lernen
- Alle Gefühle haben ihre Berechtigung! Den Kindern helfen mit ihren Gefühlen umgehen zu können
- Eigene Meinung haben und sich trauen dazu zu stehen.
- „Nein“ laut, deutlich und überzeugend sagen und auch ein „Nein“ zu akzeptieren und respektieren
- Die Privatsphäre des Kindes zu jeder Zeit im Kindergarten sichern
- Wenn fremde Personen auf Spielplätzen die Kinder ansprechen, etc., oder fremde Personen neben dem Garten stehen, zuschauen, Handykamera auf die Kinder richten etc. sofort eingreifen
- Rückzugsort für Kinder
- Den richtigen Umgang mit Schere, Messer, oder anderen Dingen, die zu Verletzungen führen könnten, lernen.
- Kinder aus Gefahrensituationen holen. (Wenn Gefahr für die Kinder selbst, oder Andere besteht z.B. bei einem Wutanfall)
- Richtige Dosis Nähe und Distanz

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik und Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Für Kinder:

Wir achten darauf, dass den Kindern immer die Möglichkeit geboten wird sich mitteilen zu können. Jede Mitarbeiterin soll für die Kinder als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Die Kinder und ihre Sorgen werden ernst genommen! Auch wenn es für einen Erwachsenen im Moment nicht bedeutsam, oder schlimm erscheint, ist es das für das Kinder aber in dem Moment trotzdem so!

Für Eltern:

Eltern haben die Möglichkeit bei kleineren Schwierigkeiten/ Sorgen etc. uns diese bei einem Tür- und Angelgespräch mitzuteilen oder per KidsFox (Kindi- Kommunikations App). Benötigt es mehr Zeit bieten wir jeden Mittwochnachmittag an (mit Termin/ Absprache) uns gemeinsam an einen Tisch zu setzen und alles in Ruhe zu besprechen und wenn nötig gemeinsam Lösungen zu suchen. Auch die Sorgen, Bedenken, Beschwerden der Eltern werden ernst genommen.

Für Mitarbeiter:

Die Tür der Leitung steht ihren Mitarbeiter: innen immer offen. Die Leitung achtet darauf immer einen neutralen Blickwinkel auf alles zu halten und unterstützend und Lösungsorientiert zur Seite zu stehen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68) Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77). Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedene Ausdrucksform der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter. Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen/ Maßnahmen zeigen:

- Durch gezielte Beobachtungen wird der pädagogische Alltag an die Interessen und Bedürfnissen der Kinder angepasst
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. Aufräumpolizist, die „Großen“ schauen auf die „Kleinen“)
- Die Kinder in Entscheidungsfindungen unterstützen

- Durch vers. Angebote und Hilfsmittel wie z.B. Handpuppe „Nani“ (Living Puppet) „Nein“ und „Stopp“ sagen, Wertschätzender Umgang miteinander, Gefühle zuordnen,... lernen
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität → z.B. MEIN-Körper → Alle wichtigen Themen dazu (mein Körper gehört mir)
- Das Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein, Selbstliebe werden durch gezielte Angebote und den einfühlsamen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gestärkt
- Die Kinder werden unterstützt und bestärkt selbstständig zu werden und Herausforderungen allein zu bewältigen
- Verlieren und Gewinnen gehört im Leben dazu. Die Kinder lernen mit Erfolg und Misserfolg umzugehen.

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

Um eine Verhaltensveränderung bei einem Kind frühzeitig erkennen zu können und in einem Verdachtsfall schnellstmöglich reagieren zu können, ist der regelmäßige Austausch innerhalb des Teams sehr wichtig. Offene Kommunikation, genaues Beobachten, hinschauen und zuhören sind Voraussetzungen dafür, dass wenn notwendig die richtigen Maßnahmen getroffen werden und weitere Schritte eingeleitet werden können.

Leitfragen im Verdachtsfall:

- Grund der Mitteilung (Vernachlässigung, Gewalt bzw. Misshandlung, sexuelle Gewalt)
- Was ist passiert - Wann – Wie – Wo – Wie oft → ! Wichtig! dokumentieren
- Was sagt das Kind
- Genaue Dokumentation mit Datum und Uhrzeit → Wichtig nichts in Gesagtes/ Situationen hineininterpretieren, sondern eins zu eins so festhalten wie es war/wie es gesagt wurde
- Was sagen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Klare Beschreibung der Kindeswohlgefährdung
- Anonyme Fallbesprechung
- Meldung

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe- Distanz- Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53). Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Unsere Vorgehensweis bei Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende:

- Gespräch in einem geschützten Raum mit den beteiligten Mitarbeitenden und der Leitung
- Gespräch mit dem Kind → ggf. Entschuldigung beim Kind
- Gespräch mit den Eltern des Kindes
- Reflexion und Beratung im Team
- Bei Bedarf – Hilfe / Unterstützung von außen (Fachberatung/ Supervision)
- Je nach Schwere des Vorgehens – Mitteilung an den Erhalter
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen anderer Kinder akzeptieren (Handzeichen: „Stopp, das mag ich nicht!“) Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst brauchen Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (Maywald, 2019, S. 77ff).

Unsere Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt unter Kindern:

- Von Anfang an klare Regeln aufstellen
- Sozialkompetenz fördern
- Genaues Beobachten
- Sofortiges Einschreiten bei grenzüberschreitenden Situationen
- Lösungsansätze zum gewaltfreien miteinander in der Gruppe sammeln und besprechen
- Bei Bedarf Gespräch mit den Eltern /Erziehungsberechtigten
- Reflexion im Team
- Bei Bedarf externe Unterstützung
- Je nach Schwere des Vorgehens → Mitteilung an den Erhalter
- Bei Bedarf Meldung an Kinder- und Jugendhilfe

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der Entwicklung des Kindes voraussehen lässt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/ konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/ Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand der folgenden Meldeformulare möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Unsere Vorgehensweise bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung:

- Genaue Beobachtung und Dokumentation im Kindergartenalltag
- Genaues Hinhören
- Dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- Wenn ein Kind nicht über ein Thema sprechen will – akzeptieren und nicht dazu drängen
- Dem Kind keine Wörter in den Mund legen, oder durch bestimmte Fragen die Antworten vorgeben und beeinflussen
- Dem Kind immer Unterstützung, ein offenes Ohr und einen geschützten Ort bieten

- Keine Versprechen machen, die man nicht halten kann (z.B. das Geheimnis für sich zu behalten)
- Rücksprache mit dem Team
- Anonyme Fallbesprechung mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Gesprächstermin mit den Erziehungsberechtigten
- Den Erziehungsberechtigten gegenüber sachlich und korrekt die Beobachtungen darlegen → Beschuldigungen vermeiden!
- Sichtweise der Erziehungsberechtigten anhören
- Meldung an den Erhalter
- Kinder- und Jugendhilfe einschalten → Erziehungsberechtigte darüber informieren
- Verhalten des Kindes weiterhin genau beobachten und dokumentieren
- Bei Bedarf Hilfe und Unterstützung von Externen
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Transparenter und enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge der Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. In unserer Einrichtung dokumentieren wir Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah.

Folgende Punkte werden bei einer Dokumentation berücksichtigt:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- Genau definieren WAS/ WANN/ WI/ WO vorgefallen ist
- Beteiligte Personen
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen (vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2029, S. 11)

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514 ; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516 ; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513 ; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518 ; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/ Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900 ; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105 ; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs – Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/ 1755 505 ; kinderschutz@ifs.at

ifs – Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Informationen und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/ 1755 528 ; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

- Handreichung des Landes Vorarlberg: „Rahmenschutzkonzept zum Kinderschutz in KBBE“
- Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023
- Maywald, J 20220
- Maywald, J. 2019
- SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards